

Plädoyer für ein Verbandsstrafrecht als "zweite Spur"

Heine, Günter

Veröffentlichungsversion / Published Version
Konferenzbeitrag / conference paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Rainer Hampp Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Heine, G. (1998). Plädoyer für ein Verbandsstrafrecht als "zweite Spur". In H. Alwart (Hrsg.), *Verantwortung und Steuerung von Unternehmen in der Marktwirtschaft* (S. 90-112). München: Hampp. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-425692>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Günter Heine

Plädoyer für ein Verbandsstrafrecht als „zweite Spur“

1. Einleitung	90
2. Gründe für eine besondere Verantwortlichkeit von Unternehmen	91
2.1 Organisierte individuelle Unverantwortlichkeit	91
2.2 Strukturelle individuelle Unverantwortlichkeit	91
2.3 Neue rechtliche Aufgaben in der modernen Industriegesellschaft	92
3. Entwicklungen im Rechtsvergleich.....	94
3.1 Internationaler Trend: Pro Verbandsstrafen.....	94
3.2 Grundmodelle strafrechtlicher Verantwortlichkeit.....	95
3.2.1 Organtat als eigenes Fehlverhalten des Verbandes	95
3.2.2 Fehlerhafte Verbandsorganisationen	97
3.2.3 Veranlassungsprinzip	98
3.3 Sanktionen	98
4. Nationale Konsequenzen.....	99
4.1 Entwicklungen im öffentlichen Recht und im Zivilrecht	99
4.2 Grenzen des herkömmlichen Strafrechts	100
4.2.1 Besondere Probleme bei Großunternehmen – Innovationsrisiken	100
4.2.2 Strafrechtliches Schuldprinzip?.....	102
4.2.3 Originäre strafrechtliche Verantwortlichkeit.....	103

1. Einleitung

Bis vor wenigen Jahren hat der Satz „societas delinquere non potest“ die neuere Strafrechtsgeschichte Kontinentaleuropas beherrscht. Vor allem im deutschsprachigen Rechtskreis erschien eine Strafbarkeit von Unternehmen nach einer intensiven Diskussion in den 50er Jahren (Große Strafrechtskommission, 40. Deutscher Juristentag) undenkbar. Weil die Rechtsordnung aber einen stärkeren Einfluß auf Unternehmen verlangte, gestaltete der deutsche Gesetzgeber zwischen 1968 und 1994 Schritt für Schritt eine Verbandsgeldbuße im Ordnungs-

widrigkeitenrecht. Trotz dieser gesetzgeberischen Versuche, mittels einer nicht als Kriminalstrafe verstandenen Geldbuße auf Unternehmen stärker Einfluß zu nehmen, hat eine intensive Diskussion um eine echte strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen begonnen. Sie wird auch geschürt von der internationalen Entwicklung. In einem ersten Schritt sind einige der Gründe zu nennen, die für die Einführung einer Unternehmensverantwortlichkeit sprechen. In einem zweiten Schritt werden rechtsvergleichend einzelne Grundmodelle aufgezeigt (unten 3) und abschließend Vorschläge für die Gestaltung einer solchen Verantwortlichkeit präsentiert (unten 4).

2. Gründe für eine besondere Verantwortlichkeit von Unternehmen

Die Gründe für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen lassen sich vergrößernd in drei Punkten zusammenfassen. Diese drei Punkte sind zugleich eine Skala, in welchem Umfang das Recht Verantwortlichkeit von Unternehmen einverlangen könnte.

2.1 Organisierte individuelle Unverantwortlichkeit

Jedes Unternehmen bietet zahlreiche praktische *Abschottungsmöglichkeiten* gegenüber dem Strafrecht. Es ergeben sich viele Gelegenheiten der Verschleierung, Verwirrung und Lückenbildung, so daß sich strafrechtliche Ermittlungen gegen Individuen häufig schon an der unternehmerischen Fassade totlaufen. Jeder Staatsanwalt kann ein Lied davon singen und jeder Wirtschaftsführer wird dies augenzwinkernd einräumen. Entsprechend werden vom Strafrecht vor allem *Präventionslücken* beklagt.¹

2.2 Strukturelle individuelle Unverantwortlichkeit

Läßt sich eine organisierte Unverantwortlichkeit noch zu einem guten Stück mit staatsanwaltlicher Raffinesse und gesetzgeberischer Unterstützung in den Griff bekommen, so verschärfen sich die Probleme, wenn das Strafrecht auf *Großunternehmen* trifft. Ein zentrales Problem resultiert aus dem Auseinanderfallen von Ausführungstätigkeit, Informationsbesitz und Entscheidungsmacht. Unser traditionelles Strafrecht setzt diese drei Aspekte prinzipiell in einer einzigen Person voraus. Entsprechend schwindet das Täterpotential eines Einzelnen durch Dezentralisierung und funktionelle Differenzierung der Kompetenzen in modernen Organisationsformen. Je weniger hierarchisch-linear, sondern funktionell-differenziert ein Unternehmen strukturiert ist, desto eher kann sich ein

¹ Vgl. aus dem jüngeren Schrifttum Schönemann 1994, 271 ff.; derselbe 1996, 131 f.; Schwinge 1996, 37 ff.; Busch 1997, 245 ff.; Eidam 1997, 57 ff.; Lütolf 1997, 24 ff.; Schall 1996, 102 ff., 112. Zusammenfassend Hirsch 1995, 287 f.

Täterpotential, strafrechtlich gesehen, auflösen in strategischen und operativen Funktionen: Ein modernes Großunternehmen handelt nicht durch eine einzige Entscheidung eines Direktors am Montag um 12 Uhr, sondern gewinnt Handlungsfähigkeit durch Koordination der verschiedenen, in den vielfältigen betrieblichen Abteilungen angelegten, mehr oder weniger selbständigen Aufgaben. Entsprechend kann der Organisationszuschnitt moderner Großunternehmen zu einer „strukturellen individuellen Unverantwortlichkeit“ führen.²

Gesetzgeber und Gerichte haben in den letzten 7 Jahren reagiert. Sie sind dabei, die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Individualpersonen in Unternehmen auszuweiten. Stichworte sind das Erdal-Lederspray-Verfahren (1990), der Holzschutzmittelprozeß (1995) sowie die Anerkennung einer sogenannten Organisationsherrschaft im DDR-Politbüroprozeß (1995).³ Vielfach wird diese Stoßrichtung, die strafrechtliche Verantwortung innerbetrieblich auszubauen, begrüßt, zumal dadurch Präventionsdefizite, bedingt eben durch organisierte und strukturelle individuelle Verantwortlichkeit (etwas) gemindert würden.⁴ Freilich weist die Gegenposition sofort auf die Grenzen des herkömmlichen Sanktionenrechts hin: Geldstrafen würden aus der betrieblichen Portokasse bezahlt, Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt, und das Risiko des Unternehmens erschöpfe sich allenfalls darin, den durch eine Straftat erlangten Vorteil wieder zu verlieren. Vor allem begünstige diese Ausweitung des Individualstrafrechts die Möglichkeit, Druck im Ermittlungsverfahren zu erzeugen, um die Unternehmensorganisation zu beeinflussen. Im Wege von „Deals“ ließen sich seitens der Staatsanwaltschaft sogar betriebliche Reorganisationen, etwa durch zusätzliche Investitionen in Sicherheitsprogramme, erzielen. Als „Gegenleistung“ wird dann das Strafverfahren eingestellt. Diese neuen Tendenzen, das Individualstrafrecht zu benutzen, um im Ermittlungsverfahren die Unternehmenstätigkeit zu beeinflussen, erscheinen vielen als Unterminierung klassischer Grundsätze des herkömmlichen Strafrechts⁵ – ein weiterer Grund für die Diskussion um eine Kollektiv-Verantwortlichkeit.

2.3 *Neue rechtliche Aufgaben in der modernen Industriegesellschaft*

In diesem dritten Punkt bündeln sich die Probleme der modernen Industriegesellschaften: Anliegen moderner Kriminalpolitik ist mehr und mehr die Steue-

² Heine 1995 b, 198. Vgl. auch Krauß 1989, 48; Lampe 1994, 708 f. Siehe auch Dugger 1989, 12 ff. Ferner Diskussionsentwurf Deutschland 1997, 10.

³ BGHSt 37, 114 ff.; BGHSt 41, 206; BGH JZ 1995, 48.

⁴ Vgl. z.B. Tiedemann 1996, 54 mit weiteren Nachweisen.

⁵ Vgl. zum Ganzen Heine 1996, 212 f.; Hassemer 1994, 3 ff.; Renzikowski 1997, 286 f. Siehe auch Ransiek 1996, 286 ff.; Alwart 1993, 771 f. Vgl. auch Botke 1997, 242 f., 252; Diskussionsentwurf Deutschland 1997, 10.

rung gesellschaftlicher Fehlentwicklungen. Themen sind Wirtschaftskriminalität, Produkthaftung, Geldwäsche, Umweltschutz und vieles mehr. Es geht um die Sicherung kollektiver Interessen, wie die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft, die Sicherheitsinteressen der Verbraucher, das Gleichgewicht des Ökosystems oder die Stabilität des Bankenwesens. Der Staat hat auf der einen Seite eine Vielzahl von Gesetzen geschaffen, um deren Einhaltung es geht. Auf der anderen Seite kommt dem Staat im Äon der Ungewißheit mehr und mehr ein Monopol beim Schutz von Gütern, Verteilung von Risiken und Planung von Strategien abhanden – ihm fehlt hinreichende Information und Kompetenz.⁶ So gelangen die Wirtschaftsunternehmen in den Blickpunkt der Rechtsgestaltung. Denn sie sind es, die maßgeblich gesellschaftlichen Fortschritt produzieren. Insbesondere bei der Steuerung *neuer gesellschaftlicher Risiken durch technische Innovation* setzt der Gesetzgeber mehr und mehr darauf, die Eigenverantwortung des Unternehmens zu stärken und staatliche Überwachungstätigkeit auf eine „Kontrolle der innerbetrieblichen Kontrolleure“ zu beschränken. In der Tat ist der Staat zur langfristigen Verwaltung von modernen Risiken schon deshalb nicht in der Lage, weil er nicht investiert. Investitionsstreben, technisches Know-how, Risikobewußtsein und Verantwortungsbereitschaft lassen sich aber nicht trennen. Systemische Produktion von Risiken und deren adäquate Austarierung in Unternehmen machen ein langfristig angelegtes betriebliches Risikomanagement durch Vorsorge und Anpassung notwendig. Dies setzt technisches Know-how und entsprechende Bereitschaft zu betrieblicher Minimierung von Risiken auf höchstem Niveau voraus. Der Staat kann dies regulativ um so weniger leisten, je mehr es um Ungewißheit geht. Eine staatliche Behörde verfügt bei modernen Innovationsrisiken nicht über ausreichendes sicherheitstechnisches Detailwissen, einfach deshalb, weil es erst durch unternehmerische Erfahrung in der Zeit erzeugt werden muß.⁷ Hieraus erklärt sich Unternehmerfreiheit. Unternehmerfreiheit und Entscheidungsverantwortung für Prozesse in der Zeit müssen sich aber entsprechen. Andernfalls müßte der Staat im Zweifel bestimmte betriebliche Prozesse, die gefährliches Neuland betreten, schlicht verbieten. Entsprechend muß ein Unternehmen, das sich gegenüber einer Einbindung in ein bürokratisches staatliches Verfahren selbständig profilieren will, Verantwortung für sich reklamieren. Ein Unternehmen, das an dieser Stelle sparen will, indem es die Verantwortung für verbindliche Sicherheitsstandards von sich weist und dem Staat überläßt, schadet sich selbst.⁸

⁶ Vgl. Heine 1997 b, 59 ff.; derselbe 1997 c, S.209 ff.; Schmehl 1997, 199 ff.; Schmid 1990, 34 ff.

⁷ Vgl. Ladeur 1993, 127; Goll 1989, § 45 Rdnr. 13, 37.

⁸ Vgl. Heine 1995 b, 281 f. mit weiteren Nachweisen.

Tatsächlich setzt das Risikoverwaltungsrecht national und international immer mehr auf Flexibilität und Vorläufigkeit. Beispielsweise wird das Vertrauen auf die Legalisierungswirkung von Genehmigungen eingeschränkt, es macht sich eine „eigentümliche Mischform staatlich-gesellschaftlicher Risikoverwaltung“ breit⁹. Aus diesem partiellen Rückzug des Staates erklärt sich die Stärkung betrieblicher Eigenverantwortung. Ein zentraler Diskussionspunkt ist, wie diese unternehmerische Eigenverantwortung in entsprechende Rechtsformen gegossen werden kann. Parallel dazu geht es darum, unter welchen Voraussetzungen vom Unternehmen eine Garantie staatlicher Vorgaben zu verlangen ist.

3. Entwicklungen im Rechtsvergleich

3.1 Internationaler Trend: Pro Verbandsstrafen

Aus diesen Gründen – freilich mit ganz unterschiedlichen Akzentuierungen – haben sich die meisten Länder in den letzten Jahren auf den Weg gemacht, der wachsenden Macht großer Wirtschaftsverbände bestimmte Formen strafrechtlichen Zwangs entgegenzusetzen.¹⁰ Einige Länder, vor allem des anglo-amerikanischen Rechtskreises mit Einbeziehung von Japan und Korea, verfügen bekanntlich über eine langjährige Praxis. Mittlerweile haben auch in Kontinental-europa die meisten Länder die Weichen umgestellt: so etablierte Norwegen (den Niederlanden folgend) in den 80er Jahren strafrechtliche Unternehmenssanktionen, teils speziell für besonders gefährliche Betriebe. Frankreich führte 1994 eine allgemeine kriminalstrafrechtliche Verantwortlichkeit für juristische Personen ein, Finnland folgte 1995, Dänemark 1996. Entsprechende Gesetzesentwürfe liegen vor in der Schweiz (1990 und revidiert 1997), in Belgien (1991) sowie in den meisten osteuropäischen Staaten. Jüngst hat Hessen einen Diskussionsentwurf für Deutschland vorgelegt (Diskussionsentwurf Deutschland 1997).

Der internationale Trend ist eindeutig. Gemeinsam ist dieser Entwicklung aber ein weiteres: konsistente dogmatische Konzeptionen sind Mangelware. Dies hat in der deutschen Rechtsfamilie die Skepsis gegenüber Unternehmensstrafen gestärkt. Es geht deshalb darum, sich über Prinzipien für eine Verantwortlichkeit von Unternehmen zu verständigen.

⁹ Di Fabio 1994, 457; Schmidt-Aßmann 1991, 338. Siehe auch Umweltgutachten 1994 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen, 30.

¹⁰ Zum folgenden siehe de Doelder/Tiedemann 1995; Heine 1995 b, 213 ff.; derselbe 1995 a, 107 ff.

3.2 Grundmodelle strafrechtlicher Verantwortlichkeit

Weltweit existiert eine Vielfalt unterschiedlichster Kriterien, die eine Haftung des Unternehmens auszulösen vermögen. Sie lassen sich in *drei Modellen* zusammenfassen. Bei der *ersten Gruppe* (Organtat als Fehlverhalten des Unternehmens) ist Leitlinie die klassische Identifikationstheorie: Eine Korporation muß sich mit jenen Personen identifizieren lassen, die für sie verantwortlich tätig werden. Klassisch sind die Ausführungen eines englischen Richters 1915: „Bei der juristischen Person muß ihr handelnder und lenkender Wille in einer Person gesucht werden, die der lenkende Intellekt und Wille, das eigentliche Ego und Persönlichkeitszentrum der juristischen Person ist.“¹¹ Bei der *zweiten Gruppe* (fehlerhafte Verbandsorganisation) wird eine bestimmte soziale Störung, wie z.B. eine Wirtschaftsstraftat oder eine Umweltzerstörung, in Zusammenhang gebracht mit einer fehlerhaften Verbandsorganisation. Anders als bei der ersten Gruppe ist im Grunde nicht erforderlich, daß die Tat eines Unternehmensmitgliedes feststeht. Es müssen aber Organisationsmängel im Unternehmen vorliegen. Auf den Nachweis solcher Fehler wird bei der *dritten Gruppe* (Veranlassungsprinzip) gänzlich verzichtet. Vielmehr genügt die Errichtung einer komplexen Organisation, um bestimmte soziale Störungen, wie z.B. einen Verstoß gegen staatliche Grenzwerte, dem Veranlasser (Unternehmen) ohne weiteres zuzurechnen. Die Übergänge zwischen diesen Modellen sind fließend.

3.2.1 Organtat als eigenes Fehlverhalten des Verbandes

Bei diesem klassischen Modell ging es, historisch gesehen, um die Zurechnung von externen Organtaten, also z.B. um ein durch einen Manager begangenes Steuerdelikt, an das Unternehmen. Im Streit ist bei diesem Modell, ob die Taten von verfaßten Organen, vom middle management oder von allen Mitarbeitern geeignet sind, eine Verbandsverantwortlichkeit auszulösen.¹² Dieser Streit ist dadurch wesentlich entschärft worden, daß für die Zurechnung an den Verband im Vergleich meist interne Pflichtverletzungen genügen, also Verstöße gegen Aufsichtspflichten auf mittlerer Managementebene. Bei diesen Aufsichtspflichten werden die Strafbarkeitsvoraussetzungen im Zuge eines Präventionsnotstandes (siehe 2.1 f.), Schritt für Schritt herabgesetzt – eben um auf die juristische Person Einfluß zu gewinnen. Demgemäß lösen eine Haftung des

¹¹ Viscount Haldane L.C., Lennard's Carrying Company Ltd v. Asiatic Petroleum Company Ltd, 1915, A.C. 705.

¹² Vgl. zur europäischen Diskussion Tiedemann 1996, 34 f.

Verbandes beliebige Mitarbeiter aus, sofern nur durch eine bessere Überwachung das Risiko einer Deliktsbegehung eingeschränkt worden wäre.¹³

Dieses Zurechnungsmodell funktioniert passabel bei kleineren Unternehmen, die hierarchisch-linear strukturiert sind und bei denen ein Oberster umfassende Kompetenz und Information besitzt – passend zur Geburtsstunde dieser Zurechnungsidee in der Frühzeit der Industrialisierung. Mit zunehmender Größe der Unternehmen wachsen die Schwierigkeiten. Je größer das Unternehmen, je ausdifferenzierter seine Organisation, desto problematischer ist das Aufspüren von Verantwortung einer natürlichen Person. Und je mehr es darum gehen soll, Verantwortlichkeit für Risiken festzumachen, die häufig erst *in der Zeit* heranwachsen, je mehr es also um betriebliche Fehlentwicklungen geht, desto aussichtsloser gestaltet sich das Bemühen, Individualverantwortung zuzuschreiben. Entsprechend wären Gesetzgeber und Gerichte gehalten, kontinuierlich die Individualverantwortung allein deshalb auszuweiten, um auf diese Weise eine Haftung des Unternehmens begründen zu können. In der Tat ist dies die Konsequenz in vielen Ländern; andere, wie Frankreich und Großbritannien, resignieren vorerst und warten die weitere Rechtsentwicklung ab. Meist wird aber nach pragmatischen Lösungen gesucht: beispielsweise verlagert Japan kurzerhand die Beweislast bei bestimmten Delikten.¹⁴

Folgende Punkte sind festzuhalten: diese klassische Haftungs idee setzt individuelle und kollektive Verantwortlichkeit gleich. Dies funktioniert unproblematisch in kleineren Betrieben oder in Unternehmen mit hierarchisch strukturierten Organisationsformen. Probleme treten auf, wenn es um funktional differenzierte Großunternehmen geht, und die Grenzen sind erreicht, wenn es um neue Fragen für systemisch produzierte Risiken geht (siehe 2.3). Dieses Modell bietet keinen Erklärungsansatz, wie mittels eines einzigen Täters ein komplexes System gesteuert werden könnte, und ebensowenig erklärt es, wie durch Übertragung von Individualverantwortung Kollektiv-Verantwortlichkeit entstehen soll. Seine Devise: „Je extensiver die Individualverantwortung, desto umfassender die Verbandshaftung“ fördert fatale Tendenzen, das Individualstrafrecht zur Steuerung kollektiver Phänomene zu instrumentalisieren.

Antworten liefert das zweite Modell:

¹³ Vgl. § 130 OWiG Deutschland. Zu ausländischen, teils weitergehenden Ansätzen siehe Heine 1995 b, 224. Vgl. auch Art. 3 Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften.

¹⁴ Nachweise bei Cho 1993, 177 ff.; 263 ff.

3.2.2 Fehlerhafte Verbandsorganisationen

Ausgangspunkt dieser Idee ist eine *Aufsichtsverantwortung* über Gefahrenquellen. Der Blick konzentriert sich auf die *Organisation des Verbandes selbst*. Es geht nicht mehr um personifiziertes Fehlverhalten für Überwachung, sondern um ein Organisationsverschulden des Unternehmens selbst für eine mangelhafte Austarierung von betrieblichen Risiken. Anders als bei der ersten Gruppe ist nicht erforderlich, daß die Tat eines Verbandsrepräsentanten feststeht.

Viele Länder bewegen sich in diese Richtung. Sie verzichten auf die Feststellung eines Täters bei allgemeinen Organisationsmängeln (OWiG-D, Vorentwurf CH 1990 und 1997) oder stellen Vermutungen auf (Australien). Nach dem Diskussionsentwurf Deutschland 1997 genügt eine Straftat, durch die Pflichten des Unternehmens verletzt wurden; der Verband wird für Zuwiderhandlungen aller Bediensteten, wenn sie in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen handeln, verantwortlich gemacht (§ 76 b). Die meisten Erfahrungen haben die USA und die EG Kommission bzw. der EuGH. Der Maßstab für die im Verkehr erforderliche Sorgfalt richtet sich nicht nach den Fähigkeiten einer natürlichen Person, sondern nach dem konkreten Unternehmen, seiner Größe, Marktstellung, wirtschaftlichen Tätigkeit und der Art der sozialen Störung, die dem Verband zugerechnet werden soll. Entsprechend geht es nicht mehr um Handlungen oder Vorsatz/Fahrlässigkeit eines Vorstandsmitgliedes, sondern um Organisationsherrschaft und kollektiven Vorsatz/Fahrlässigkeit des Unternehmens als Verbund einer Vielzahl von Personen.¹⁵

Dieser Ansatz einer fehlerhaften Verbandsorganisation löst einerseits die vom ersten Modell nicht bewältigten Schwierigkeiten (wie z.B. organisierte und strukturelle individuelle Unverantwortlichkeit, Gleichsetzung von individueller und kollektiver Verantwortlichkeit, Steuerung des Betriebs allein über einen Einzeltäter). Andererseits wirft es neue Fragen auf. Drei dieser Fragen sind: Wie läßt sich die Fehlerhaftigkeit von Verbandsstrukturen präzisieren? Welche Taten lösen die Verantwortlichkeit aus? Nach welchen Kriterien soll die Zurechnung überhaupt erfolgen? Eine allgemeine und unstrukturierte Unternehmensstrafbarkeit, wie in den USA auf dieser Grundlage einzelstaatlich vielfach praktiziert, hat vielerorts größte Bedenken mit Blick auf Bestimmtheit und Berechenbarkeit, wesentliche Voraussetzungen für ein funktionierendes Rechts- und Wirtschaftsleben, ausgelöst. Sie lassen sich etwas entschärfen, wenn man sich die in den USA jüngst eingeführten Sentencing Guidelines vor Augen führt.¹⁶ Die Einwände lassen sich sogar niederschlagen, wenn es auf dieser

¹⁵ Zum Kartellrecht der EU siehe Dannecker/Fischer-Fritsch 1989, 297 ff., 354. Zu den USA siehe Thaman 1994, 507; Erhardt 1994, 107 ff. Vgl. auch Brickey 1995, 14 ff.

¹⁶ Siehe Steinherr/Steinmann/Olbrich 1997 (im Anhang des vorliegenden Bandes).

Grundlage um gesetzlich geregelte, spezifische Bereiche geht, wie im europäischen Kartellrecht.

3.2.3 *Veranlassungsprinzip*

Für solche staatlich strikt durchnormierten Gebiete verzichten manche Länder ganz auf Fehler in und von Unternehmen und verlangen die *absolute Garantie* genau geregelter staatlicher Anordnungen von Unternehmen. Es geht um besonders wichtige Sicherheitsbelange, vor allem auf dem Gebiet der Produktverantwortung und des Umweltschutzes. Jede Zuwiderhandlung, etwa gegen Grenzwerte, löst die Unternehmensverantwortlichkeit aus. Erklärter Zweck ist, demjenigen, der besondere Risiken veranlaßt, als Ausgleich für die staatliche Akzeptanz der Gefahr eine absolute Verantwortlichkeit aufzuerlegen. Wir finden diesen Weg in manchen Gerichtsentscheidungen in den USA auf dem Gebiet der regulatory offenses, in Europa als Quasi-Strafrecht, etwa in den Umweltschutzgesetzen Schwedens und Polens sowie im Arbeitsstrafrecht Portugals.¹⁷

Die Grenzen dieses Modells sind abgesteckt: es soll allein die Einhaltung staatlicher Vorgaben gewährleisten. In diesem Bereich kann es seine Funktion erfüllen. Je mehr es aber um moderne Risiken in der Industriegesellschaft geht, desto begrenzter wird sein Regelungsbereich. Denn der Staat kann bestimmte Risiken, wie eingangs betont, immer weniger abschließend festlegen. Er kann selbst bei strengster Aufsicht niemals ein dem Unternehmen entsprechendes Wissen um betriebliche Gefahrenquellen erwerben. Hinzu kommt, daß der Staat dem Betrieb die Organisationsstrukturen nicht vorschreiben kann: hiergegen steht die Organisationsfreiheit. Eine Frage ist, wie sich diese unternehmerische Freiheit und dieses Mehrwissen in betriebliche Verantwortung umsetzen läßt. Bevor wir uns diesen Fragen im einzelnen zuwenden, ist noch auf die Sanktionen einzugehen.

3.3 *Sanktionen*

Die Art der Sanktion für auf diese Weise begründete kollektive Verantwortlichkeit hängt unmittelbar mit den *Zwecken* zusammen, die man mit Verbandssanktionen erreichen will. Für die dritte Gruppe (Veranlassungsprinzip zur Garantie staatlicher Vorgaben) stehen im internationalen Vergleich teils Abgaben, teils finanzielle Sanktionen zur Verfügung. Die aktuelle Diskussion geht weit darüber hinaus. Der Tenor liegt auf der Linie der Empfehlungen des Europarats, die einen *weitgespannten Sanktionskatalog* fordern.¹⁸ Zum Ziel wird mehr und

¹⁷ Nachw. bei Heine 1995 b, 232 ff. Siehe auch Eidam 1997, 118 f.

¹⁸ Empfehlungen des Europarats vom 20.10.1988, Nr. R (88) 8.

mehr erklärt, Unternehmen prospektiv zu beeinflussen, teils zur Aktivierung der Unternehmen zu eigenverantwortlicher Reduzierung von Risiken, teils zur Unterstützung staatlicher Lenkung von Wirtschaft. Für besonders gefährliche Betriebe oder kriminelle Organisationen kommt eine totale Vermögenskonfiskation, wie in den USA, oder eine Betriebsauflösung, wie in Frankreich, zur Verfügung. Ansonsten stehen zur Steuerung von Unternehmen vielfältige Auflagen in Frage, wie etwa die Pflicht, innerbetrieblich Seminare mit Experten durchzuführen, um Organisationsmängel zu beheben, oder Verbote, die den Marktzugang betreffen.¹⁹ Auf diese Weise soll gewährleistet werden, daß das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet wird, also Arbeitsplätze erhalten bleiben und Aktionäre nicht über Gebühr belastet werden. Vor allem ist erkannt worden, daß bloß finanzielle Sanktionen teils versicherbar, jedenfalls aber kalkulierbar sind und schließlich auf die Allgemeinheit umgesetzt werden können.

4. Nationale Konsequenzen

4.1 *Entwicklungen im öffentlichen Recht und im Zivilrecht*

Mir erscheint eines völlig klar zu sein: wer das eingangs skizzierte rechtspolitische Programm, die Sicherung kollektiver Interessen (Funktionsfähigkeit der Wirtschaft, Sicherheitsinteressen der Verbraucher etc.) ernsthaft weiterverfolgt, kommt nicht umhin, sich mit den aufgezeigten Optionen auseinanderzusetzen. Dabei stellt sich als besonderes Problem, daß sich die einzelnen Rechtsgebiete unabgestimmt auf den Weg gemacht haben, die neuen Probleme in den Griff zu bekommen. Beispielsweise werden dem *zivilrechtlichen Haftungsrecht* immer stärker präventive Steuerungsaufgaben (anstelle von individuellem Schadensausgleich) zugewiesen.²⁰ In der Tat experimentiert das *Zivilrecht* mittlerweile mit Stigmatisierungseffekten – Überlappungen zum Strafrecht sind offensichtlich. Im *Öffentlichen Recht* verliert die *Legalität* als klassisches Steuerungsmittel zugunsten von einverständlichen Lösungen zwischen Behörde und Unternehmen an Bedeutung. Genehmigungen werden flexibilisiert, das Vertrauen auf Bestandskraft von Erlaubnissen verliert an Gewicht.²¹ Aus der Sicht eines um *Eigenverantwortung* bemühten Unternehmens erscheint insofern als Problem die *Unabgestimmtheit* der rechtlichen Instrumente, die derzeit zum Einsatz kommen können. Gelegentlich findet sich aber der Hinweis, die *Einlösung* von *Verantwortlichkeit* von Unternehmen könne keine Aufgabe des *Strafrechts*

¹⁹ Vgl. dazu im einzelnen Schwinge 1996, 155 ff.

²⁰ Siehe Marburger 1992, 30 f.; Diederichsen 1989, 55; Taupitz 1992, 118 ff.

²¹ Vgl. Schoch 1994, 212 ff.; Bauer 1987, 244 ff.; di Fabio 1994, 453; Koenig 1994, 937; Heine 1997 c, 209 ff.

sein²², vielmehr hätten allein Zivil- oder Verwaltungsrecht einzutreten. Wer jedoch die neu gewonnene Flexibilität des Öffentlichen Rechts wegen der Vielzahl kreativer Lösungswege rühmt, muß sich über eines im klaren sein: die zur Durchsetzung kollektiver Verantwortlichkeit erforderlichen Zwangsaufgaben vermag das Öffentliche Recht nicht mehr hinreichend zu erfüllen. Es erscheint auf der Grundlage eines Kooperationsprinzips und vielfältiger Prozesse politischer und sozialer Opportunität strukturell verhandlungsfähig. Es vermag eigentliche Zwangsaufgaben nicht mehr hinreichend zu erfüllen. Ebenfalls zu kurz würde es greifen, den Königsweg in einem weiteren Abbau verwaltungsbehördlicher Eröffnungskontrollen, aber flankiert von einem *strengen Haftpflichtrecht*, zu sehen. Es geht dann nämlich immer nur um großflächige Verteilung von Schadenskosten. Dies läßt eigentliche Verantwortung bei Unternehmen für gesetzte Risiken gar nicht erst aufkommen. Vor allem kann die Herausbildung einer unabhängigen Instanz, die hinreichend Spielraum beläßt für bürgerliche und unternehmerische Selbstverantwortung, unter bestimmten Voraussetzungen aber energisch gegensteuert, keine Aufgabe des *Zivilrechts* sein. Es steht dem Anspruchsberechtigten frei, sein Recht nicht durchzusetzen.²³ Erwartungsdruck lastet folglich auf dem Strafrecht.

4.2 Grenzen des herkömmlichen Strafrechts

4.2.1 Besondere Probleme bei Großunternehmen – Innovationsrisiken

Auf traditioneller Grundlage wird im Strafrecht jedoch sowohl die *Handlungs-* als auch die *Schuldfähigkeit* von nicht-natürlichen Personen bestritten.²⁴ Dies liegt daran, daß man die für die Zuschreibung von individueller Verantwortung zu Menschen als richtig erkannten Annahmen kurzerhand auf Personenverbände überträgt. Die dogmatischen Probleme lassen sich vielleicht noch bewältigen, wenn es um hierarchisch strukturierte kleinere Betriebe geht und um eindeutige Verstöße gegen staatliche Vorgaben, wie etwa im Kartellrecht. Hier mag das deutsche Ordnungswidrigkeitenrecht Spielräume besitzen.²⁵ Je nach Art der Organisation und der in Frage stehenden sozialen Störung unterscheiden sich aber die Probleme. Die Sachfragen stellen sich anders in einem komplexen Großunternehmen, das darauf angelegt ist, innovativ zu werden und kontinuier-

²² Vgl. z.B. Jescheck/Weigend 1996, 227; Nehm 1997.

²³ Siehe dazu Heine 1997 b, 75 f.

²⁴ Nachw. bei Jescheck/Weigend 1996, 227. Vgl. auch zuletzt Schünemann 1994, 136 f. sowie die Übersicht bei Eidam 1997, 95 ff.; Lütolf 1997, 180 ff.

²⁵ Vgl. Ransiek 1996, 322 ff. Siehe auch Otto 1993, 25 ff. Vgl. auch Art. 4 Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität, vorgelegt von Schünemann u.a. 1996, 146.

lich Risiken zu produzieren, als in einer Bank, die Waschen von Geld nicht verhindert, und wieder anders, wenn es um die Steuerstraftat des Kleinbetriebes geht. Jedenfalls verschärfen sich die Schwierigkeiten für das Strafrecht radikal einerseits mit der Größe des Unternehmens, der damit korrespondierenden Änderung der Struktur, der Organisation und andererseits der Art der betrieblichen Risiken, für die strafrechtlich Verantwortung einverlangt wird. Je mehr es um komplexe Organisationsformen mit vielfältigen Subsystemen geht, je mehr betriebliche Fehlentwicklungen über Jahre hinweg thematisch sind, je mehr dem Staat ein Monopol beim Schutz von Gütern, Verteilung von Risiken und Planung von Strategien abhanden kommt und je mehr er das Vertrauen auf staatliche Vorgaben und Genehmigungen reduziert, um so weniger lassen sich individualstrafrechtliche Annahmen auf Großorganisationen übertragen.

Die Verantwortungsbereiche von natürlicher Person und Unternehmen können sich gewiß decken – ich denke beispielsweise an die Aufsichtspflichtverletzung eines Managers, die unmittelbar auf die direkte Handlungsebene durchschlägt und bei der das Gravamen klar fixierbar ist, wie etwa eine Steuerstraftat. Die Verantwortungsbereiche müssen sich aber denotwendig unterscheiden, einfach deshalb, weil tatsächliche Potenz und soziale Macht eines Unternehmens völlig anders, nämlich wesentlich umfassender sind. Dies folgt schon aus hochkarätigen Rechtsabteilungen und innerbetrieblichen Forschungseinrichtungen. Aber ganz allgemein ist ein modernes Großunternehmen mehr als die Summe aller Einzelaktivitäten. Kollektiv verfestigte Strukturen bestimmen Ziele, Handlungen und Ergebnisse mit. Infolge synergetischer Effekte läßt sich etwa ein Produktionsergebnis, erreicht auf der Grundlage moderner Unternehmensorganisation, nicht mittels isolierter Individuen erzielen. Menschliches Handeln in Korporationen ist von überindividuell verfestigten Gegebenheiten beeinflusst und mitbestimmt, eigendynamische Entscheidungsprozesse und Interaktionen (mit Neigungen zu Risikoerhöhungen, sogen. risky shifts) erschweren eine Individualisierung. Prägend sind weniger individuelle Entscheide in einer fixen Situation, als vielmehr kollektive Unternehmensstrategien über die Zeit. Die häufig anzutreffende Gleichsetzung von individueller und kollektiver Verantwortlichkeit der Befürworter eines Unternehmensstrafrechts führt zwangsläufig entweder zu einer Überforderung des Einzelnen oder zu einer Fehlsteuerung von Unternehmen durch Unterforderung – oder pragmatischer, aber beliebiger Anpassung der strafrechtlichen Kategorien an irgendwelche Bedürfnisse. So gesehen leiden alle bisherigen Versuche, Konflikte von natürlichen Personen und von Korporationen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen (etwa sozialnormatives Schuldprinzip oder modifiziertes Ordnungswidrigkeitenrecht) an einem Geburtsfehler: diese Systeme sind zugeschnitten auf Konflikte natürlicher Personen, ihre Kategorien haben andere Funktionen wahrzunehmen als bei kollektiver Verantwortlichkeit. Wer sich über diese Bedenken hinwegsetzt und nach möglichst geringen Reibungen sucht, ist einem weiteren Einwand ausge-

setzt: ein Strafrecht, das für sämtliche Interessenkonflikte seines Regelungsberichts dasselbe Haftungsmuster vorsieht, pauschaliert damit zwangsläufig und leistet so einer Begriffsjurisprudenz auf Kosten sachgerechter Problemlösungen Vorschub.

Was folgt aus alledem? Wer das Hauptproblem darin sieht, daß sich Unternehmen gegenüber dem Strafrecht abschotten können (organisierte individuelle Unverantwortlichkeit), der kann vom Unternehmen für diesen Ermittlungsnotstand besondere Verantwortlichkeit einverlangen – wie es die Schweiz seit vielen Jahren im Verwaltungsstrafrecht tut und wie es im neuesten Entwurf für Straftaten generell vorgesehen ist.²⁶ Wer sich dagegen dem Problem zuwendet, daß sich die Verantwortungskreise von natürlichen Personen und Unternehmen unterscheiden müssen und wer darüberhinaus *neuartige Risiken* in bestimmtem Umfang justiziabel machen will, dem bleibt wohl nur der Weg, eine originäre Verantwortlichkeit von Korporationen getrennt von strafrechtlicher Individualschuld zu begründen.

4.2.2 *Strafrechtliches Schuldprinzip?*

Zahlreiche Fragen stellen sich. Die wichtigste ist: wie ist zu garantieren, daß es sich um Strafrecht handelt und nicht um irgendeine Einstandspflicht? Diese Frage weist auf die Kardinalfrage: „Schuld von Verbänden“ hin. Schuld wird im Individualstrafrecht klassisch als sittlich fehlerhafte, höchstpersönliche Gewissensentscheidung verstanden. Wäre diese höchstpersönliche Gewissensentscheidung konstitutiv für jegliche strafrechtliche „Schuld“, so müßte sich der deutschsprachige Rechtskreis aus der Diskussion ausklinken. Das Schuldprinzip besagt – obgleich es Ausfluß der Verfassung ist – jedoch nicht, was Schuld inhaltlich meint. Schuld richtet sich bereits im Individualstrafrecht an seinen spezifischen Aufgaben aus (Kernstrafrecht, Nebenstrafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht). Schuld erscheint im Grunde als eine Systemkategorie, über deren Voraussetzungen auf sozial-konsensfähiger Grundlage normativ entschieden wird (normativer Schuldbegriff) und die besondere Voraussetzungen für die Beantwortung der Frage vorsieht, wofür jemand legitimerweise besonders verantwortlich gemacht werden kann. Dabei geht es eben nicht um die Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte unter einem einzigen Verantwortungsprinzip, sondern um die Etablierung einer besonderen Einstandspflicht von Kollektiven. Verfassungsrechtlich bestehen keine Bedenken, da ein eigenstän-

²⁶ Art. 101 VE StGB vom Februar 1997 sieht eine Unternehmerstrafbarkeit vor, wenn im oder durch den Betrieb eines Unternehmens eine Straftat verübt wurde und diese Tat „wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens“ keiner bestimmten Person zugerechnet werden kann.

diger Vorwurf gegenüber einem Verband weder die Menschenwürde noch das allgemeine Persönlichkeitsrecht tangiert.

Der Weg, den es zu beschreiten gilt, ist nicht neu. Er ist bereits vorgezeichnet, wenn eine Verbandsverantwortlichkeit über eine personal vermittelte Haftung begründet wird (wie im deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht). Allgemein gilt, daß jeder Abstrich an klassischen Positionen den Trend zur Betriebsstrafe stärkt – und in den letzten Jahren wurden infolge der neuen kriminalpolitischen Programme klassische Positionen Schritt für Schritt abgeschwächt.

4.2.3 Originäre strafrechtliche Verantwortlichkeit

4.2.3.1 Funktions-analoge Ausrichtung zum Individualstrafrecht

National und international mehren sich die Stimmen, die für die Etablierung einer „zweiten Spur“, eines *getrennten Systems* originärer Verantwortlichkeit von Unternehmen eintreten.²⁷ Die Kernfrage ist, nach welchen Kriterien eine Ausarbeitung in Angriff zu nehmen ist. Vergewenwärtigt man sich, daß die individualstrafrechtlichen Bausteine gleichsam rechtsstaatlich zisielierte Ausformulierungen für die Festlegung besonderer Verantwortung darstellen, so ist auf dieses Potential aufzubauen. Entsprechend geht es methodisch darum, die Zurechnungskategorien des Individualstrafrechts, angefangen von Handlung, Tatherrschaft, Kausalität bis hin zu subjektiven Elementen sowie der Schuld, auf Organisationen zu übertragen. Diese Übertragung muß *funktions-analog* erfolgen, d.h. es ist bei jeder Einzelkategorie neu zu ermitteln, welche Aufgabe ihr in einem System kollektiver Verantwortlichkeit zukommen soll.

Dieser methodische Ansatz erfährt Unterstützung durch Fortentwicklungen in der *Philosophie*. Dort wird erkannt, daß die individualistischen Konzepte herkömmlicher Ethik – als Grundlage eines Verständnisses von Schuld – Problemen hoch komplexer Industriegesellschaften nicht gerecht werden.²⁸ Auf der Grundlage eines Analogieprinzips „funktionaler Äquivalenz“ wird versucht, Unternehmen als solchen moral-analoge Verantwortlichkeit zuzuschreiben. Die Analogiefähigkeit wird mit der Existenz betrieblicher Entscheidungsstrukturen begründet, die ein „Mehr“ hervorbrächten als die Summe von Aktivitäten Ein-

²⁷ Vgl. Heine 1995 b, 256 ff. sowie Achenbach 1995, 304, Lampe 1994, 731; Tiedemann 1996, 51, 54; Harding 1995, 369 ff. Vgl. auch Roth 1996, 28 ff.; Lütolf 1997, S.295 ff. Siehe auch zu einem „Paradigmawechsel“ Schünemann 1996, 137. Vgl. auch Bottke 1996, 94 f.

²⁸ Zur US-amerikanischen Diskussion siehe Maring 1989, 26 ff.; Lenk 1991, 1202 f. sowie z.B. Dunford/Ridley 1996, 1 ff.

zelter. Entsprechend müsse die moral-analoge Verantwortlichkeit von Organisationen wesentlich umfassender bestimmt werden.²⁹

4.2.3.2 Betriebsführungsschuld statt Einzeltatschuld

Die eigentliche Schwierigkeit ist, wie betriebliches Verschulden funktionsanalog zu bestimmen sein könnte. Ein Lösungsansatz ist in der Besinnung auf die mehrfach angesprochene „Zeitdimension“ zu finden, die für eine Verbandsverantwortlichkeit schlechthin konstitutiv erscheint. Ein Großteil der Fälle, die ein Strafrecht aufzuarbeiten hat, ist das Ergebnis betrieblicher Fehlentwicklungen, die sich nicht auf einzelne Entscheidungen zurückführen lassen, sondern einem meist langjährigen Defizit an Vorsorge bezüglich betrieblicher Risiken entsprechen. Es geht also im Unternehmensstrafrecht nicht nur um eine Einzeltatschuld, um das kriminelle Fehlverhalten einer Person, sondern darüberhinaus um einen Schuldsachverhalt, den man als eine Art „Betriebsführungsschuld“ bezeichnen könnte.³⁰ Diese Langzeitperspektive gewinnt Profil durch eine umfassende Verantwortlichkeit eines Unternehmens in Forschung, Planung, Entwicklung, Produktion, Organisation und Vertrieb. In einem Verbandsstrafrecht muß es darum gehen, mit dem Betrieb über seine Fehlentwicklungen in der Zeit zu rechten, um in Zukunft verantwortungsvolleres Risikomanagement zu gewährleisten.

4.2.3.3 Konkretisierung der Voraussetzungen

Um die rechtsstaatliche Einlösung dieser umfassenderen Verantwortlichkeit geht es. Dabei zeigt der Rechtsvergleich, daß, je allgemeingültiger eine Norm für eine Verbandsverantwortlichkeit gefaßt ist, desto unsicherer sich die Möglichkeit gestaltet, Haftungsgrenzen aufzuzeigen. Wer kollektive catch all-Klauseln vermeiden will, wem an rechtsstaatlicher Begrenzung gelegen ist, dem bleibt nur der Weg, sich des besonderen Bedrohungspotentials bestimmter Arten von Unternehmen zu vergewissern und sachproblemorientierte Lösungen anzubieten. Unterschiedliche Antworten sind gefragt, je nachdem, ob es um Banken geht, die organisatorische Vorkehrungen unterlassen haben, um Geldwäsche zu verhindern, um kriminelle Organisationen, die sich von vornherein außerhalb des Rechts stellen und durch ihre Finanzakkumulation die gesamte Gesellschaftsordnung bedrohen oder um Großunternehmen, welche die techni-

²⁹ Grundlegend Maring 1989, 25 ff.; Lenk/Maring 1995, 241 ff.

³⁰ Heine 1995 b, 256 ff.; derselbe, 1996, 217 f. Krit. mit Blick auf das individualstrafrechtliche Schuldprinzip Otto 1997, 238. Zur Zeitdimension siehe jetzt auch Diskussionsentwurf Deutschland 1997, 5.

sche Entwicklung der Gesellschaft prägen.³¹ Für den wichtigen Bereich *technologiestützter unternehmerischer Produktion* könnte folgendes gelten:

Ziel ist, ein System von Unternehmensverantwortlichkeit zu etablieren, das sowohl eine Stärkung der Eigenverantwortung und der innovatorischen Kraft von Unternehmen gewährleistet als auch staatliche Risikoverwaltung und Wirtschaftslenkung garantiert. Ähnlich wie im Individualstrafrecht ist zu unterscheiden zwischen einem *Kernstrafrecht* für ganz massive Verstöße und einer Art *betrieblichem Ordnungswidrigkeitenrecht*, in dem es um die Gewährleistung bestimmter sekundärer, vom Staat aufgestellter Pflichten geht, wie etwa um die Einhaltung absoluter Grenzwerte, staatlicher Informationsbedürfnisse und dergleichen.

Soweit die *Stärkung unternehmerischer Eigenverantwortung* in einem *Zentralmodell* Thema ist, erscheint zunächst folgendes von Bedeutung. Im Risikorecht moderner Industriegesellschaften geht es typischerweise um die Lösung von Ungewißheitssituationen. Der Staat weist Verantwortung mehr und mehr von sich. Das Verwaltungsrecht versucht, die ursprünglich volle Erfüllungsverantwortung des Staates aufzuschlüsseln in abgestufte Verantwortungsinhalte. Man ist sich aber darüber im klaren, daß staatliche sekundäre Gewährleistungsverantwortung allemal Gefahr läuft, zu bloßen Notarfunktionen zu verkümmern.³² Hier ist eine Verantwortlichkeit von Unternehmen in besonderem Maße gefragt. Großbetriebe, die selbst neue Produkte, Produktionsmethoden, Verfahrenstechniken und ähnliches entwickeln, die selbst Technologie- und Verfahrensforschung betreiben, die über eigene Rechts- und Marktforschungsabteilungen verfügen, haben im Vergleich das umfassendste Risikowissen. Vor allem prägen sie durch kontinuierliche Entwicklung den technischen Fortschritt und die entsprechenden Risiken. Alles andere als eine *besondere Verantwortlichkeit von Unternehmen* hätte einen prinzipiellen Paradigmenwechsel zur Folge: der Staat würde für für ihn nicht erkennbare und von ihm nicht erzeugte Risiken haften. Rechtsprinzipien wie Verursacherprinzip und bürgerliche Selbstverantwortung würden völlig zugunsten des Gemeinlastprinzips aufgelöst. Entsprechend geht es darum, diese besondere Verantwortung einzulösen.

Ein Unternehmen, das auf Produktion neuer technischer Risiken angelegt ist, wäre als *Überwachungsgarant* einzustufen. Gefahrabwendungs- und Überwachungspflichten resultieren daraus, daß die betriebstypischen Risiken nur durch ein *betriebliches Risikomanagement*, nicht durch staatliche Kontrollen oder Si-

³¹ Vgl. Heine 1995 c, 654 ff.

³² Vgl. Schmidt-Preuß und Di Fabio 1996, 1354 ff. Siehe auch Schmidt-Aßmann 1993, 11, 43 f.

cherheitsvorgaben hinreichend ausgesteuert werden können.³³ Leitlinie für eine strafrechtliche Unternehmensverantwortlichkeit wären zwei Voraussetzungen: notwendige Bedingung ist ein fehlerhaftes Risikomanagement, als hinreichende Bedingung muß eine betriebstypische Gefahrverwirklichung tatsächlich gegeben sein (z.B. die Tötung einer Vielzahl von Personen, eine besonders gravierende Umweltschädigung oder eine spezifizierte Gemeingefahr). Auf den Nachweis eines Fehlverhaltens eines einzelnen Betriebsangehörigen wird verzichtet. Gleichwohl läßt sich das Strafrechtstypische wahren: das Einstehenmüssen für gravierende Erfolgswerte, wenn sie individuell, also von dem konkreten Unternehmen, fehlerhaft und zurechenbar veranlaßt wurden.

Diese Voraussetzungen lassen sich weiter präzisieren: die Aktualisierung gefahrregulierender betrieblicher Kräfte erfolgt durch in der Zeit angelegte, mittelbare Beeinflussung betrieblicher Systeme, deren Funktionen und deren Koordination.³⁴ Die Organisationsherrschaft eines Unternehmens ist fehlerhaft, wenn der Betrieb die Möglichkeit rechtzeitiger, gefahrangepaßter Remedur vergibt, wenn er in Planung und Investition Vorsorgeprogramme vernachlässigt. Die Pflichten lassen sich konkretisieren entsprechend den betrieblichen Funktionen in den einzelnen Betriebsabteilungen. Gefordert sind abteilungsübergreifend organisatorische Maßnahmen, die eine strategisch-operationale Abschirmung von Gefahrenquellen bezwecken. Auf vertikaler organisatorischer Ebene ist dafür Sorge zu tragen, daß bei Delegation oder Kompetenzzuweisung an Subsysteme das Sicherheitsniveau nicht absinkt. Der Schwerpunkt des Unrechts liegt im fehlerhaften Risikomanagement. Gefordert sind dabei nicht etwa diffuse „höchste Anstrengungen“ – wie die bisherige Rechtsprechung im Individualstrafrecht meint³⁵, sondern eine *betriebliche Sorgfalt*, die sich an dem Branchenüblichen ausrichtet und dabei den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik für den einzelnen Betrieb berücksichtigt. Bei diesem Maßstab kann auf (bewährte) betriebliche Qualitätssicherungsverfahren zurückgegriffen werden, die in Europa im Zusammenhang mit der neuen Flexibilisierung, auch auf EG-Ebene seit 1985, zusehends an Boden gewinnen.³⁶ Diese Regelwerke haben sich mittlerweile zu prozeßorientierten Systemen weiterentwickelt, die eine Änderung der Unternehmenskultur hin zu einem betriebsspezifischen qualitativen Ri-

³³ Heine 1995 b, 248 ff., 311. Zu (im einzelnen divergierenden) organisationsbezogenen Ansätzen siehe bereits Tiedemann 1988, 1172 f.; Hirsch 1995, 26; Stratenwerth 1992, 306.; Schönemann 1979, 238; derselbe, 1996, 138. Otto 1993, 28 ff., Eidam 1997, 118. Bemerkenswert ist, daß diese organisationsbezogenen Verantwortungskriterien auf unterschiedlichen theoretischen Grundlagen beruhen.

³⁴ Zur Problematik der Beeinflussung sog. autopoietischer Systeme siehe Luhmann 1985 b; derselbe 1985 a, 1 ff.; Teubner/Wilke 1984, 4 ff.; Botke 1997, 248.

³⁵ Vgl. z.B. BGHSt 2, 384; KG LRE 5, 302; OLG Koblenz LRE 14, 57.

³⁶ Vgl. Heine 1997 a, S.275 ff., 281 f.

sikomanagement ermöglichen. Durch das Erfordernis einer *konkreten Betriebsbezogenheit* wird zudem etwa im Vergleich zur abgestuften Verantwortlichkeit in den Produkthaftungsrichtlinien der EU ein ungleich größeres Maß an Sorgfalt garantiert und eben auch konkretisiert. Deshalb sind Befürchtungen, ein Unternehmensstrafrecht sei mit der Definition und Bewertung von Managementregeln überfordert³⁷, zu relativieren. Das Problem ist nicht nur durch diese europäische Entwicklung entschärft, sondern auch dadurch, daß das Unternehmen zuständig ist für Entscheidungen unter Ungewißheit; Erkenntnisdefizite gehen prinzipiell zu seinen Lasten. Wo freilich auf den Einzelfall konkretisierbare Standards gleichwohl fehlen, wird der Schwerpunkt vorerst auf dem betrieblichen Ordnungswidrigkeitenrecht liegen, dort also, wo es um die Garantie staatlicher Sicherheitsvorgaben geht.

Begrenzung erfährt diese Verantwortlichkeit für ein fehlerhaftes Risikomanagement durch das Erfordernis einer gravierenden sozialen Störung, beispielsweise der Tötung einer Vielzahl von Personen. Dabei bestimmt sich der Zusammenhang zwischen dem fehlerhaften Risikomanagement und diesem gravierenden Erfolg nach einer *verbandsspezifischen Risikoerhöhungstheorie*.³⁸

Entsprechend sind auch Vorsatz, Fahrlässigkeit und Unrechtsbewußtsein eines Unternehmens zu bestimmen. Aber: kann ein Unternehmen „Vorsatz“ haben? Die subjektiven Elemente werden bereits im Individualstrafrecht nicht als reales Wissen des Täters festgestellt, sondern nach sozialen Anschauungen festgeschrieben. Ihre Zuschreibung ist bei einem Unternehmen in Wirklichkeit viel weniger problematisch als bei einer natürlichen Person. Während beim Einzeltäter im Unternehmen die Annahme vorhandener Rechtskenntnisse mit Blick auf die Vielzahl einschlägiger Sicherheitsregeln und das ihm von der Rechtsprechung kurzerhand zugemutete Wissen über betriebliche Fehlentwicklungen immer mehr zur Fiktion wird, entspricht die entsprechende Zuschreibung bei Unternehmen mehr der Realität – unter der Voraussetzung, daß man das in kompetenten Rechts- und Sicherheitsabteilungen verteilte Wissen dem Unternehmen auch insgesamt zurechnen kann.³⁹

Naheliegend ist der Einwand, daß selbst auf dieser Grundlage der *strukturelle Informationsvorsprung* eines Unternehmens über betriebliche Risiken gegenüber staatlichen Institutionen⁴⁰ eine Zuschreibung von Verantwortung verhindere. Denn bei Zweifeln über die Relevanz einer Risikoerhöhung für den Scha-

³⁷ Alwart 1993, 772.

³⁸ Einzelheiten bei Heine 1995 b, 292.

³⁹ Vgl. Harding 1995, 369 ff.; Roth 1996, 28 ff.; Heine 1995 b, 258 ff.

⁴⁰ Siehe oben bei Anm. 7.

denseintritt müsse pro reo entschieden werden.⁴¹ Jedoch „funktioniert“ die in dubio pro reo-Regel des Individualstrafrechts auf der Grundlage einer jedermann verfügbaren Information über soziale Risiken, die aus individuellem Verhalten folgen. Auch der Staat verfügt über diesen Wissensstand oder kann sich bei Tatverdacht aus ihm zugänglichen Quellen durch Beweisaufnahme unterrichten. Die Konfliktfälle eines Verbandsstrafrechts sind durch eine völlig andere Informationslage gekennzeichnet: Das einschlägige Risikowissen liegt typischerweise beim (Groß-) Unternehmen. Je mehr Risikowissen über betriebliche Strukturen, Abläufe, Planungen und Investitionen monopolisiert ist, desto eher können entscheidungserhebliche Informationen, die bei allgemein verfügbaren Kenntnissen aus guten Gründen „Holschuld“ des Staates sind, nur durch eine „Bringschuld“ des Informationsträgers erhoben werden. Dies gibt einer *Umkehr der Beweislast* in einer „zweiten Spur“ einen guten prozessualen Sinn und ergänzt die materiell-rechtliche Seite: das Risiko betriebstypischer Entscheidungen unter Ungewißheit trägt das Unternehmen. Andernfalls müßte der Staat rückhaltlose Aufklärung über sämtliche gefahrgeneigten betrieblichen Prozeduren verlangen. Nicht nur, daß sich dann prozedural eine Beweisflut einstellte; vor allem wäre eine rechtliche Akzeptanz von Betriebsgeheimnissen praktisch hinfällig. Ein „gläsernes“ Unternehmen wäre kaum länger konkurrenzfähig. Ein auf diese Weise formuliertes Unternehmensstrafrecht dürfte den verbreiteten Eindruck, Sanktionen gegen Verbände würden vorwiegend nach Billigkeitsgesichtspunkten verhängt, schnell widerlegen können.

Zeitlich gestreckte Betriebsführungsschuld hier, zeitlich fixierte Einzeltatschuld im Individualstrafrecht wären de lege ferenda *zwei verschiedene Haftungsanlässe*, die zwei unterschiedliche Verantwortungsbereiche des Kollektivs hier und des Individuums dort markieren. Daß ein solches Verbandsstrafrecht zu einer vernünftigen Ausbalancierung von individueller Schuld und kollektiver Verantwortlichkeit beizutragen vermag, zeigt die Entwicklung in Frankreich: dort bestand bis 1995 eine umfassende objektive (!) strafrechtliche Verantwortung von betrieblichen Aufsichtspersonen („responsabilité du fait d'autrui“).⁴² Diese strafrechtliche, praktisch automatische Haftung einer Individualperson wurde mit der Einführung einer Unternehmensverantwortlichkeit verbannt. Ebenso würde sich das belgische Modell erübrigen: Danach hat das Unternehmen vor Betriebsaufnahme einen umfassend Verantwortlichen zu benennen. Dieser Frühstücksdirektor haftet ohne weiteres, wenn im Betrieb eine Straftat

⁴¹ Vgl. z.B. Busch 1997, 465 sowie bereits Schönemann 1979, 41 ff. Siehe auch Tiedemann/Kindhäuser 1988, 340 mit der Forderung einer bereichsspezifischen Umkehr der Beweislast.

⁴² Vgl. Koch 1995, 405 ff.; Spaniol/Hilgers 1997, je mit weit. Nachw. Siehe Merle/Vitu 1992, Nr. 492.

erfolgt.⁴³ Daß diese Regel das strafrechtliche Schuldprinzip längst verabschiedet hat, ist offensichtlich.

Neben diesem Zentralmodell muß eine Art *betriebliches Ordnungswidrigkeitenrecht* staatliche Sicherheitsgesetzgebung gewährleisten. Das Netz administrativer Planungs-, Ordnungs- und Überwachungsaufgaben gibt dem Unternehmen die Pflichten vor. Soweit es um besonders wichtige gesetzliche oder behördliche Gebote und Verbote geht, haftet das Unternehmen zwangsläufig.

4.2.3.4 Unternehmenssanktionen

Ein Unternehmensstrafrecht bedarf eines *weitgespannten Sanktionenkatalogs*, der auch bislang im Verwaltungsrecht angesiedelte, dort vielfach verkümmerte Instrumente mit einbezieht.⁴⁴ Der Schwerpunkt muß bei steuernden Sanktionen liegen, die darauf abzielen, in Zukunft eine angemessene Gefährregulierung sicherzustellen, wie z.B. ein Audit. Da der unerläßliche Aufbau eines tauglichen betrieblichen Risikomanagements von außen u.U. gestützt werden muß, empfiehlt sich in herausgehobenen Fällen eine temporäre Unternehmenskuratel, d.h. die auf eine bestimmte Zeit ausgesprochene Unterstellung des Verbands unter die Leitung eines sachverständigen Gremiums.⁴⁵ Im übrigen sind Erfahrungen aus den USA und des EG-Kartellrechts fruchtbar zu machen. Für Fälle eines kraß fehlerhaften Risikomanagements, das zu den skizzierten gravierenden Erfolgen geführt hat, bei dem Gemeingefahren in Zukunft auch nicht durch eine Produktionsumstellung unterbunden werden können, muß die Möglichkeit einer Betriebsschließung als letztes Mittel bereitstehen. Gleiches läßt sich bei besonders gefährlichen Unternehmen mit einer Vermögenskonfiskation erreichen. Hauptsanktion des betrieblichen Ordnungswidrigkeitenrechts ist dagegen die Verbandsgeldbuße.

Ein nach den skizzierten Prinzipien organisiertes neues System einer Kollektivverantwortlichkeit sollte einerseits gewährleisten, daß individuelle Schuld von Unternehmensangehörigen sachgerecht gegenüber einer kollektiven Verantwortlichkeit abgegrenzt wird und es sollte andererseits den vorherrschenden Eindruck widerlegen, das Recht habe gegenüber den maßgebenden Schaltstellen für die Entwicklung kollektiver Verhaltensmuster „über die Zeit“, den Wirtschaftsunternehmen, kapituliert.

⁴³ Siehe Faure 1992, 207 ff.

⁴⁴ Siehe dazu eingehend Schwinge 1996, 155 ff.

⁴⁵ Dazu bereits Schünemann 1992, 471; derselbe 1996, 139 ff. mit einem ausformulierten Gesetzesvorschlag (Art. 4 § 3, 147). Vgl. auch § 76 h Diskussionsentwurf Deutschland 1997.

Literatur

- Achenbach, H. (1995): Ahndende Sanktionen gegen Unternehmen und die für sie handelnden Personen im deutschen Recht. In: Schönemann, B./Figueiredo, D. (Hrsg.), Bausteine des europäischen Strafrechts, Köln.
- Alwart, H. (1993): Strafrechtliche Haftung des Unternehmens - vom Unternehmenstäter zum Täterunternehmen. In: ZStW 105, 752-773.
- Bauer, H. (1987): Informelles Verwaltungshandeln im öffentlichen Wirtschaftsrecht. In: Verw. Arch 78, 241-268.
- Bottke, W. (1996): Reform des Wirtschaftsstrafrechts der Bundesrepublik Deutschland. In: Schönemann, B. (Hrsg.): Deutsche Wiedervereinigung, Band III Unternehmenskriminalität, Köln, 73-97.
- Bottke, W. (1997): Standortvorteil Wirtschaftskriminalität: Müssen Unternehmen „strafmündig“ werden? In: wistra 16, 241-153.
- Brickey, K. (1995): Corporate and white collar crime, 2ed., Boston.
- Busch, R. (1997): Unternehmen und Umweltstrafrecht, Osnabrück.
- Cho, B. (1993): Umweltstrafrecht in Korea und Japan, Freiburg.
- Dannecker, G./Fischer-Fritsch, J. (1989): Das EG-Kartellrecht in der Bußgeldpraxis, Köln.
- De Doelder, H./Tiedemann, K. (Hrsg) (1995): La Criminalisation du Comportement Collectif, The Hague.
- Di Fabio, U. (1994): Risikoentscheidungen im Rechtsstaat, Tübingen.
- Diederichsen, U. (1989): Umwelthaftung – zwischen gestern und morgen. In: FS für R. Lukes, Köln, 41-56.
- Dugger, W. (1989): Corporate Hegemony, New York.
- Dunford, L./Ridley, A. (1996): „No soul to be damned, no body to be kicked,“: Responsibility, Blame and Corporate Punishment. In: Int. Journal of the Sociology of Law 24, 1-28.
- Eidam, G. (1997): Straftäter Unternehmen, München.
- Erhardt, A. (1994): Unternehmensdelinquenz und Unternehmensstrafe, Berlin.
- Faure, M. (1992): Umweltrecht in Belgien, Freiburg.
- Goll, J. (1989): In: v. Westphalen, F. (Hrsg.): Produkthaftungshandbuch Bd. 1, München, 597-643.
- Harding, C. (1995): Criminal Liability of Corporations - United Kingdom. In: de Doelder/Tiedemann, The Hague. 369-382.
- Hassemer, W. (1994): Produktverantwortung im modernen Strafrecht, Heidelberg.
- Heine, G. (1997 a): Normierung und Selbstnormierung im Strafrecht. In: ZLR, 97, 269-287.
- Heine, G. (1997 b): Technischer Fortschritt im Spannungsverhältnis von Unternehmen, Gesellschaft und Staat - Neue Herausforderungen für das Recht. In: Schulte, M. (Hrsg.), Technische Innovation und Recht - Antrieb oder Hemmnis?, Heidelberg, 57-77.
- Heine, G. (1997 c): Strafrecht zwischen staatlicher Risikolenkung und gesellschaftlicher Selbstregulierung: Kollektiv-Verantwortlichkeit als neue Steuerungsform. In: Lange, K. (Hrsg.), Gesamtverantwortung statt Verantwortungsparszellierung im Umweltrecht, Baden-Baden, 207-225.
- Heine, G. (1996): Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen: internationale Entwicklungen - nationale Konsequenzen. In: ÖJZ, 51, 211-219.

- Heine, G. (1995 a): Criminal Liability of Enterprises and New Risks. International Developments - National Consequences. In: Maastricht Journal of European and Comparative Law 95, 107-128.
- Heine, G. (1995 b): Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, Baden-Baden.
- Heine, G. (1995 c): Beweislastumkehr im Strafverfahren? In: JZ 97, 651-657.
- Hessisches Ministerium für Justiz und für Europaangelegenheiten (1997): Diskussionsentwurf zur Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für juristische Personen und Personenvereinigungen (Diskussionsentwurf Deutschland), Wiesbaden.
- Hirsch, H.J. (1995): Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen. In: ZStW 107, 285-323.
- Jescheck, H.H./Weigend, T. (1996): Strafrecht AT, 5. Aufl., Berlin.
- Koch, B. (1995): Die Strafbarkeit juristischer Personen nach dem neuen französischen Code penal. In: ZStW 107, 405-416.
- Koenig, Ch. (1994): Internalisierung des Risikomanagements durch neues Umwelt- und Technikrecht. In: NVwZ 94, 937-942.
- Krauß, D. (1989): Probleme der Täterschaft in Unternehmen. In: Plädoyer 1, 40-48.
- Ladeur, K.H. (1993): Risikobewertung und Risikomanagement im Anlagensicherheitsrecht. In: UPR 93, 121-128.
- Lampe, E.-J. (1994): Systemunrecht und Unrechtssysteme. In: ZStW 106, 683-745.
- Lenk, H. (1991): Zum Stand der Verantwortungsdiskussion in der Technik. In: Dt. Zeitschrift für Philosophie 39, 1193-1211.
- Lenk, H./Maring, M. (1995): Wer soll Verantwortung tragen? Probleme der Verantwortungsverteilung in komplexen Systemen. In: Bayertz, K (Hrsg.): Verantwortung: Prinzip oder Problem? Darmstadt, 241-269.
- Luhmann, N. (1985 a): Einige Probleme mit „reflexivem Recht“. In: ZfRSoz. 85, 1-18.
- Luhmann, N. (1985 b): Soziale Systeme, Frankfurt.
- Lütolf, S. (1997): Strafbarkeit der juristischen Person, Zürich.
- Marburger, P. (1992): Grundsatzfragen des Haftungsrechts unter dem Einfluß der gesetzlichen Regelungen zur Produzenten- und zur Umwelthaftung. In: AcP 192, 1-34.
- Maring, M. (1989): Modelle korporativer Verantwortung. In: Conceptus XXII 58, 25-41.
- Merle, R./Vitu, A. (1992): Traité de droit criminal. Problemes generaux de la legislation criminelle, Bd. I, 7. Aufl., Paris.
- Nehm, K. (1997): Streit um eigenständige Strafbarkeit von Unternehmen. In: Handelsblatt v. 11.9.97.
- Otto, H. (1997): Besprechung von: „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen“ von Heine, G. In: GA 144, 236-238.
- Otto, H. (1993): Die Strafbarkeit von Unternehmen und Verbänden, Berlin.
- Ransiek, A. (1996): Unternehmensstrafrecht, Heidelberg.
- Renzikowski, J. (1997): Restriktiver Täterbegriff und fahrlässige Beteiligung, Tübingen (im Druck).
- Roth, H. (Mai 1996): Rapport sur la responsabilité pénale de la personne morale, Gutachten für das schweizerische Bundesamt für Justiz, Bern.
- Schall, H. (1996): Probleme der Zurechnung von Umweltdelikten in Betrieben. In Schüenemann, B. (Hrsg.): Deutsche Wiedervereinigung, Band III Unternehmenskriminalität, Köln, 99-128.

- Schmehl, A. (1997): Die Genehmigung zwischen staatlicher und privater Umweltverantwortung. In: Lange, K. (Hrsg.), Gesamtverantwortung statt Verantwortungsparzellierung im Umweltrecht, Baden-Baden, 191-206.
- Schmid, G. (1990): Rechtsfragen bei Großrisiken. In: ZSR 109, 1-71.
- Schmidt-Aßmann, E. (1993): Zur Reform des Allgemeinen Verwaltungsrechts – Reformbedarf und Reformansätze. In: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Schuppert (Hrsg.): Reform des Allgemeinen Verwaltungsrechts-Grundlagen, Baden-Baden, 11-63.
- Schmidt-Aßmann, E. (1991): Verwaltungslegitimation als Rechtsbegriff. In: AÖR 116, 329-390.
- Schmidt-Preuß, M und Di Fabio, U. (1996): Verwaltung und Verwaltungsrecht zwischen gesellschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Steuerung, auf der Dresdner Staatsrechtslehrertagung. In: DVBl. 96, 1354-1356.
- Schoch, F. (1994): Der Verwaltungsakt zwischen Stabilität und Flexibilität. In: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Innovation und Flexibilität des Verwaltungshandelns, Baden-Baden, 199-244.
- Schünemann, B. (1996): Plädoyer zur Einführung einer Unternehmenskuratel, in: Schünemann, B. (Hrsg): Deutsche Wiedervereinigung, Band III Unternehmenskriminalität, Köln, 129-142.
- Schünemann, B. (1994): Die Strafbarkeit der juristischen Person aus deutscher und europäischer Sicht. In: Schünemann, B./ Suárez Gonzáles, C. (Hrsg): Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts, Köln, 265-295.
- Schünemann, B. (1992): Ist eine direkte strafrechtliche Haftung von Wirtschaftsunternehmen zulässig und erforderlich? In: The Taiwan/ROC Chapter, International Association of Penal Law (Hrsg.), International Conference on Environmental Criminal Law, Taipei, 92, 433-473.
- Schünemann, B. (1979): Unternehmenskriminalität und Strafrecht, Köln.
- Schwinge, Ch. (1996): Strafrechtliche Sanktionen gegenüber Unternehmen im Bereich des Umweltstrafrechts, Pfaffenweiler.
- Spaniol, M./Hilgers, B. (1997): Landesbericht Frankreich. In Heine, G. (Hrsg), Umweltstrafrecht in mittel- und südeuropäischen Ländern, Freiburg, 1-138.
- Stratenwerth, G. (1992): Strafrechtliche Unternehmenshaftung? In FS für R. Schmitt, Tübingen, 295-310.
- Taupitz, J. (1992): Das Umweltgesetzbuch als Zwischenschritt auf dem Weg zu einem effektiven Umwelthaftungsrecht. In: Jura 92, 113-120.
- Teubner, G./Wilke, H. (1984): Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht. In: ZfRSoz 4, 4-35.
- Thaman, St. (1994): Landesbericht USA. In: Eser, A/Heine, G. (Hrsg.): Umweltstrafrecht in England, Kanada und den USA, Freiburg, 317-687.
- Tiedemann, K. (1996): Strafbarkeit von juristischen Personen? In: Schoch, F./Stoll, H./Tiedemann, K. (Hrsg.), Freiburger Begegnungen, Heidelberg, 30-54.
- Tiedemann, K. (1988): Die „Bebußung“ von Unternehmen nach dem 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. In: NJW 88, 1169-1174.
- Tiedemann, K./Kindhäuser, U. (1988): Umweltstrafrecht – Bewährung oder Reform? In: NSTz 88, 337-346.